



## BVG 21 – DIE REFORM DER BERUFLICHEN VORSORGE

Die Reform soll im Wesentlichen die Stärkung der Finanzierung der 2. Säule bewirken, das Leistungsniveau erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten verbessern. Damit sollen vor allem Frauen, welche vermehrt ein Teilzeitpensum ausüben, besser geschützt werden. Die 2. Säule gerät seit einiger Zeit unter Druck. Schuld daran sind massgeblich die Schwankungen auf den schweizerischen sowie internationalen Finanzmärkten und die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung.

### Die drei Massnahmen der BVG-Reform

#### 1. Senkung des Umwandlungssatzes

Der gesetzlich festgelegte Mindestumwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt heute 6,8%. Mit der BVG-Reform soll dieser auf 6,0% gesenkt werden. Diese Massnahme wird dadurch begründet, dass die erzielbaren Renditen aufgrund der steigenden Lebenserwartung der Versicherten nicht mehr ausreichen, um die Renten zu finanzieren. Zudem können die tieferen Erträge aus den Finanzmärkten den aktuellen Mindestumwandlungssatz nicht stützen. Ein Satz von 6,8% kann somit nicht weiter aufrechterhalten werden. Die Reduktion des Umwandlungssatzes hat zur Folge, dass die Umverteilung von den aktuell Erwerbstätigen auf die Rentnerinnen und Rentner verringert wird. Grundsätzlich ist in der 2. Säule eine solche Umverteilung nicht vorgesehen.

#### 2. Verstärkung des Sparprozesses

Zur Verstärkung des Sparprozesses hat das Parlament drei Massnahmen vorgesehen, welche darauf abzielen, das Endaltersguthaben zu erhöhen und damit langfristig die Senkung des Umwandlungssatzes zu kompensieren. Weiter sollen tiefere Einkommen und Teilzeitbeschäftigte besser abgesichert werden und die Sozialabgaben bei den über 55-jährigen Erwerbstätigen gesenkt werden.

- **Senkung Eintrittsschwelle von heute CHF 22 050 auf CHF 19 845 (90% des aktuellen Wertes)**  
 Von dieser Anpassung wären rund 100 000 Erwerbstätige betroffen. 70% davon wären neu in der zweiten Säule obligatorisch versichert, 30% wären mit einem höheren Lohn versichert.
- **Anpassung Koordinationsabzug auf neu 20% des AHV-Lohns**  
 Heute wird im BVG-Minimum ein fester Betrag von aktuell CHF 25 725 (Koordinationsabzug)

vom Lohn abgezogen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Dies entspricht  $\frac{7}{8}$  der maximalen AHV-Rente.

Neu soll der versicherte BVG-Jahreslohn bei 80% des AHV-Lohnes festgesetzt werden (maximum CHF 88 200). Somit wäre kein minimal koordinierter Lohn mehr notwendig.

- **Vereinfachung der Altersgutschriften**

Die Altersgutschriften sollen von vier Stufen auf zwei Stufen reduziert werden. Zudem soll der Zuschlag für Personen ab 55 Jahren entfallen.

Alter	Altersgutschriften Geltende Ordnung	Altersgutschriften BVG 21
25–34	7%	9%
35–44	10%	
45–54	15%	14%
55–65	18%	

#### 3. Rentenzuschlag für die Übergangsgenerationen

Für die Übergangsgeneration sind Rentenzuschläge geplant. Dies betrifft die ersten 15 Jahrgänge nach Inkrafttreten der Reform. Die Höhe der Leistungsverbesserung hängt vom Geburtsjahr und vom Endaltersguthaben ab.

Übergangsgeneration	Vorsorgeguthaben bis CHF 220 500*	Vorsorgeguthaben zwischen CHF 220 500 – 441 000*	Vorsorgeguthaben ab CHF 441 000**
Die 5 ersten Jahrgänge	CHF 200/Monat	Degressiv gestaffelter Betrag	CHF 0
Die 5 nächsten Jahrgänge	CHF 150/Monat		CHF 0
Die 5 letzten Jahrgänge	CHF 100/Monat		CHF 0

\* betrifft ca. 25% der Versicherten in der Übergangsgeneration  
 \*\* betrifft ca. 50% der Versicherten in der Übergangsgeneration

### Fazit

Die schweizerische Altersvorsorge gehört mit ihrem 3-Säulen-Prinzip, bestehend aus der staatlichen AHV sowie beruflichen und privaten Vorsorge (3. Säule), zu den wichtigsten sozialen Errungenschaften der Schweiz. Es ist ein Generationenvertrag, in welchem die Erwerbstätigen die Leistungen der Rentnerinnen und Rentner finanzieren. Mit den Entwicklungen in den vergangenen Jahren sind die Säulen ausser Balance geraten. Die beiden Reformen sehen diverse Massnahmen vor, um die Säulen wieder ins Gleichgewicht zu bringen und für die kommenden Generationen zu sichern.

Nr. 44 | Sommer 2023

Mitglied TREUHAND | SUISSE EXPERTSuisse zertifiziertes Unternehmen

### Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Wir haben Ihnen nachfolgend einen Strauss an Neuigkeiten vorbereitet und wünschen viel Spass beim Lesen.

#### Neue Regeln über missbräuchliche Konkurse

Was ist ein missbräuchlicher Konkurs? Zum einen geht es um Unternehmende, welche ihre juristische Personen Konkurs gehen lassen, um gleich wieder eine neue Gesellschaft zu gründen, welche für einen «Pappentstiel» die Aktiven aus dem Konkurs kauft. Zum anderen geht es um Mantelhandel, bei dem die Aktien einer faktisch liquidierten Gesellschaft ohne Geschäftstätigkeit veräussert werden und nachfolgend Gläubiger zu Schaden kommen.

#### Kernstück der Revision

Die Neuerung im Strafrecht ermöglicht es, dass der Strafrichter bei der Verurteilung des Täters diesen mit einem Tätigkeitsverbot belegt. Flankierend werden Konkursbeamte verpflichtet, Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde zu erstatten, wenn sie im Vorfeld der Konkurseröffnung Kenntnis erlangen. Mit Anpassungen des Handelsregisterrechts und der Verordnung soll ermöglicht werden, dass eine gezielte Suche nach natürlichen Personen möglich ist. Zudem sollen ihre Funktionen bei verschiedenen juristischen Personen verknüpft werden können. Im Aktienrecht wird die Übertragung von Aktien, welche keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr haben, als nichtig erklärt. Mit einer Inkraftsetzung dieser Anpassungen ist per 1. Januar 2024 zu rechnen.

#### Wo der Schuh wirklich drückt

Systematisch betrachtet sind nicht die wenigen missbräuchlichen Konkurse das Problem, sondern die grosse Masse der sonstigen Konkursverfahren. Die fehlende Buchhaltung wird vielfach als Wurzel allen Übels erkannt. Durch das meist gewählte Opting-out fehlt eine Kontrolle durch die Revisionsstelle. Zudem stellt das verzögerte Handeln der Leitungsorgane ein weiteres Problem dar. Demzufolge müsste gesetzgeberisch genau hier der Hebel angesetzt werden.

### MWST-Steuersatzerhöhung – wie abgrenzen?

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer tritt per **1. Januar 2024** in Kraft. Welche Umsätze werden mit den bisherigen bzw. mit den neuen Steuersätzen abgerechnet?

Massgebend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, welche Umsätze zum bisherigen bzw. zum neuen Steuersatz abzurechnen sind. Auf den Rechnungen sind die entsprechenden Steuersätze auch richtig aufzuführen. Damit wird zum einen sichergestellt, dass Leistungen, welche ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, zum höheren Steuersatz abgerechnet werden. Zum anderen ist gewährleistet, dass Leistungsempfänger mit Vorsteuerberechtigung nur den an die ESTV bezahlten MWST-Betrag zurückfordern.

Bei Arbeiten, welche teilweise vor und nach dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind die Abgrenzung mit besonderem Instruktionaufwand verbunden. Beispielsweise müssen bei laufenden Bauprojekten auf den Zeitpunkt per 31. Dezember 2023 Teilrechnungen zum bisherigen Steuersatz erstellt werden. Alle Leistungen ab dem 1. Januar 2024 sowie Leistungen, welche nicht mittels Teilrechnung fakturiert wurden, müssen mit dem neuen, erhöhten Steuersatz abgerechnet werden. Vorauszahlungen im Jahr 2023 für Lieferungen, welche im Folgejahr erfolgen, sind bereits mit dem neuen Steuersatz in Rechnung zu stellen. Werden Leistungen fakturiert, welche sowohl den bisherigen und den neuen Steuersatz betreffen (z.B. Zeitungs- oder Serviceabonnemente), müssen die Leistungen getrennt und die jeweilige Position mit dem bisherigen bzw. neuen Steuersatz bezeichnet werden.

Eine besondere Herausforderung für die Steuerpflichtigen stellt die MWST-Deklaration dar: Die ESTV führt die neuen Steuersätze erst ab dem 3. Quartal 2023 auf. Unklar ist, wie Umsätze zu deklarieren sind, welche im 1. Halbjahr 2023 bereits mit den neuen Steuersätzen fakturiert wurden.

Das gesamte Team der axalta Treuhand AG wünscht schöne und erholsame Sommerferien.

# DIE SCHWEIZERISCHE ALTERSVORSORGE IM UMBRUCH

Die Altersvorsorge steht vor grossen Herausforderungen. Die Lebenserwartung steigt weiter an, es folgen geburtenärmere Jahrgänge und die Anlagerenditen an den Finanzmärkten sinken. Die steigende Lebenserwartung führt dazu, dass die Renten aus der Alters- und Hinterlassenenvorsorge und der beruflichen Vorsorge länger ausbezahlt werden müssen. Bei der AHV sinken zudem die Anzahl der Beitragszahler pro Rentenbezüger, dies führt zu rasch anwachsenden Finanzierungsdefiziten.

Bei der beruflichen Vorsorge wiederum erfolgt eine systemfremde Umverteilung von den aktuellen Berufstätigen zu den Rentenbezügerinnen und -bezügern. Diese ist auf die zu hohen Umwandlungssätze und die niedrigeren Renditen an den Finanzmärkten zurückzuführen. Seit der Finanzkrise im Jahre 2008 sind die Kapitalanlagen geprägt durch anhaltend tiefe oder gar negative Zinsen. Erst seit September des letzten Jahres konnte das Negativzinsumfeld mit der Erhöhung des Leitzinses auf 0,5 % verlassen werden.

## Politische Stabilisierungsmassnahmen der Altersvorsorge

Aus politischer Sicht wurde in den vergangenen Jahren viel hinsichtlich Stabilisierung der Schweizer Altersvorsorge getan. Nach der Zustimmung des Stimmvolkes zur Steuer-AHV-Reform (STAF) vom Mai 2019 und dem «Ja» zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) steht momentan die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) im Mittelpunkt. Die Reform AHV 21 tritt per 1.1.2024 in Kraft, die Reform BVG 21 wurde im März dieses Jahres vom Parlament verabschiedet. Dagegen wurde das Referendum ergriffen und 2024 wird darüber abgestimmt.

## AHV 21 – die Reform der Alters- und Hinterlassenenvorsorge

Mit dem Ja zur AHV 21 wurden einerseits Änderungen des AHV-Gesetzes, sowie der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV mittels Erhöhung der Mehrwertsteuer angenommen. Die Finanzierung der AHV und das Leistungsniveau der Renten sollen somit für die nächsten zehn Jahre gesichert sein.

### Massnahmen der AHV-Reform

- 1. Vereinheitlichung des Rentenalters bzw. neu «Referenzalters»**  
Die Reform bringt eine Begriffsänderung mit sich. Neu spricht man von einem Referenzalter und nicht mehr vom ordentlichen Rentenalter. Ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform wird das Referenzalter der

Frauen von 64 auf 65 Jahre erhöht. Diese Erhöhung erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Ab 2028 wird somit ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren gelten.

### 2. Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Für die Abfederung der Erhöhung des Referenzalters bei Frauen treten zwei Ausgleichsmassnahmen in Kraft. Die definierte Übergangsgeneration umfasst insgesamt 9 Jahrgänge und betrifft Frauen, welche bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind. Einerseits erhält die Übergangsgeneration einen lebenslangen Rentenzuschlag, sofern sie die Altersrente nicht vorbezieht. Andererseits gelten tiefere Kürzungssätze, wenn die Altersrente vorbezo-gen wird. Die Rentenzuschläge und Kürzungssätze für die Frauen der Übergangsgeneration sind nach Alter und Einkommenskategorien gestaffelt.

### 3. Flexibler Rentenbezug in der AHV

Bisher konnte die Altersrente um maximal zwei Jahre vorbezo-gen bzw. um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Der Rentenvorbezug führte bisher zu einer versicherungstechnischen Rentenkürzung von 6,8 % pro vorbezo-genes Jahr. Der Rentenaufschub hingegen führte zu einem Zuschlag bis zu 31,5 % bei maximaler Aufschubsdauer. Neu besteht die Möglichkeit, die Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren zu beziehen. Frauen der Übergangsgeneration können den Vorbezug bereits mit 62 Jahren beantragen. Weiter werden die Möglichkeiten eines Teilrentenvorbezuges bzw. -aufschubes eingeführt, was Anreize und Flexibilität für Teilzeiterwerbstätigkeit im Alter bietet.

Kürzungen bei Vorbezügen und Zuschläge bei Aufschüben werden neu an die durchschnittlichen Lebenserwartungen angepasst und entsprechend gesenkt. Es erfolgen tiefere Kürzungen für durchschnittlich tiefe Jahreseinkommen (<CHF 57'360). Die genannten Massnahmen treten frühestens im Jahre 2027 in Kraft.

### 4. Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Alter 65

Zurzeit gilt bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter ein AHV-Freibetrag von CHF 1400 monatlich bzw. CHF 16'800 jährlich. Die auf höheren Erwerbseinkommen geleisteten AHV-Beiträge führen jedoch nicht zu einem Zuschlag der Altersrente.

Die Reform ermöglicht neu den Verzicht auf den Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter. Zudem wird ermöglicht, dass bezahlte AHV-Beiträge nach dem Referenzalter (65 Jahre) berücksichtigt und zur Schliessung von Beitragslücken verwendet werden. Dies führt zu einer Verbesserung der Rentenleistung bis zur maximalen AHV-Rente.

### 5. Verkürzung der Karenzfrist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV

Momentan richten die Ausgleichskassen eine Hilflosenentschädigung für Personen im Rentenalter aus, die für ihre alltäglichen Lebensverrichtungen (bspw. Ankleiden, Körperpflege, Essen) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Nachdem der Hilfebedarf ein Jahr lang bestanden hat und weiterhin besteht, wird von einem andauernden Hilfebedarf ausgegangen. Diese einjährige Frist wird Karenzfrist genannt und wird mit Inkrafttreten der Reform von einem Jahr auf sechs Monate gekürzt.

### 6. Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer

Der aktuell gültige Normalsatz der Mehrwertsteuer beträgt 7,7 %. Der AHV fliesst ein Prozentpunkt der Mehrwertsteuer zum demografischen Ausgleich zu. Ab dem 1.1.2024 wird der Normalsatz zu Gunsten der AHV um 0,4 %-Punkte erhöht. Bei den weiteren Sätzen erfolgen ebenfalls Erhöhungen.

Satz	Proportionale Erhöhung	MWST mit AHV 21 ab 01.01.2024
Normalsatz	0,4 %	8,1 %
Reduzierter Satz	0,1 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergung	0,1 %	3,8 %

### Auswirkungen AHV 21 für Unternehmen

Seit Jahren wird der Personalmangel von Unternehmen beklagt. Durch die Massnahmen der Reform AHV 21 wird die Verlängerung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus attraktiver. Heute ist das finan-

ziell nur beschränkt interessant, da Rentnerinnen und Rentner je nach Lohnhöhe noch AHV-Beiträge leisten müssen, im Gegenzug aber nicht von höheren Rentenleistungen profitieren. Die Reform setzt hier Anreize für längeres Arbeiten. Weiter werden mit der Angleichung des Frauenrentenalters zusätzliche Arbeitskräfte im Arbeitsmarkt gehalten. Es bietet sich hier die Gelegenheit, als fürsorglicher Arbeitgeber aufzutreten und Mitarbeitende über die neuen Möglichkeiten aufzuklären.

### Auswirkungen AHV 21 für Erwerbstätige

Die genannten Übergangsregelungen und die längeren Arbeitszeiten bringen für erwerbstätige Frauen Optimierungsmöglichkeiten. Mit den neuen flexiblen Bestimmungen bestehen mehr Optionen, die Pensionierung individueller zu gestalten und zusammen mit der beruflichen Vorsorge finanziell wie steuerlich zu optimieren. Dies gilt insbesondere für Erwerbstätige, die die Altersvorsorge nicht seit Eintritt ins Erwerbsleben oder aufgrund Erwerbsunterbrüchen ausschöpfen konnten.

### Auswirkungen für die Gesellschaft

Die AHV bildet in der Schweiz die Grundversicherung der Altersvorsorge und stellt die finanzielle Existenz der Bevölkerung sicher. Die Arbeitswelt und ihre Kultur haben sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Die Bevölkerung gestaltet ihr (Arbeits-)leben zunehmend flexibel und dazu passen die flexibleren Regelungen in der Gestaltung der Altersvorsorge. Die Zusatzfinanzierung über die Erhöhung der Mehrwertsteuer belastet den Konsum und verteuert nicht die Arbeit, wie das bei einer Erhöhung der AHV-Beiträge der Fall wäre. Die Zunahme fällt moderat aus und belastet mehrheitlich Besserverdienende, da diese tendenziell mehr konsumieren.

### Fazit

Die Reform AHV 21 beschränkt sich auf wesentliche Elemente, welche den aktuellen Herausforderungen der Gesellschaft entgegenkommen. Mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer werden die Kosten auf alle Bevölkerungsgruppen verteilt und der Konsum belastet.